

17. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Hansestadt Stade am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwassergebührensatzung (zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 14.12.2020) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 III. (3) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

⁴Der Stadt mitgeteilte Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des Folgemonats der Fertigstellung der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

2.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren nach § 3 betragen für die:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a. zentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Grundgebühr | 98,00 Euro/Jahr und Einheit |
| – Benutzungsgebühr | 1,97 Euro/cbm |
| b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Kleinkläranlagen | 39,32 Euro/cbm |
| – abflusslose Gruben | 23,54 Euro/cbm |
| c. Niederschlagswassereinrichtung | 0,62 Euro/qm und Jahr |

3.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) ¹Der Gebührenpflichtige kann einen oder mehrere Dritte bestimmen, dem oder denen der Gebührenbescheid zugesandt wird und der/die sich zur Leistung seiner Statt verpflichtet haben. ²Die entsprechende privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitergebühren übernimmt, befreit den Gebührenschnldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Besitzübergabe, spätestens dem Besitzübergang auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

4.

§ 8 (2) wird wie folgt gefasst:

- (2) ¹Zeitgleich mit der Abrechnung der Abwassergebühr gemäß Abs. 1 werden Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. ²Die Abschlagszahlungen für die zentrale Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung sind in 6 Abschlägen / Jahr fällig. ³Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls 6 Abschläge / Jahr fällig, sofern Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) von 25 cbm/Jahr oder mehr anfallen. ⁴Andernfalls werden keine Abschlagszahlungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung verlangt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Stade, 21.12.2021



Hansestadt Stade

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hartlef', is written over the printed name.

Hartlef
Bürgermeister